



Ferienpass Bucheggberg

Sonnenweg 4
4571 Lüterkofen
Tel. 032 677 03 03
www.ferienpass-bucheggberg.ch
info@ferienpass-bucheggberg.ch

Statuten des Vereins

Ferienpass Bucheggberg

mit Sitz in Lüterkofen

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Ferienpass Bucheggberg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der amtierenden Präsidentin.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Ziel ist die Durchführung des Ferienpasses für die schulpflichtigen Kinder (inkl. Kindergarten) des Bezirks Bucheggberg.

Mitgliedschaft

Art. 3

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können alle im Bezirk Bucheggberg wohnhaften Einzelpersonen und Familien werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche nicht als Aktivmitglied gelten. Vereinigungen und Organisationen gelten als Kollektivmitglieder.

Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages wird man automatisch Vereinsmitglied.

Austritt, Ausschluss

Art. 4

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Findet dieser während eines laufenden Jahres statt, wird ein bereits einbezahlter Beitrag nicht rückerstattet.

Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat den Ausschluss zur Folge.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Finanzen

Art. 5

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den:

- a) Mitgliederbeiträgen, deren Höhe jährlich an der Vereinsversammlung festgesetzt wird
- b) Zuwendungen, Gemeindebeiträge, Sponsoring, Gönnerbeiträge
- c) Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins.



Ferienpass Bucheggberg

Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Vereins- versammlung

Art. 7

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich (per Post oder E-Mail) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage im voraus schriftlich eingereicht werden.

Der Vereinsversammlung obliegt:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme (gilt auch für Familien).

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn dies 1/5 aller Aktivmitglieder schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand dies wünscht.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und wird jährlich an der Vereinsversammlung bestätigt.

Für die Bearbeitung in sich geschlossener und zeitlich befristeter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.



Ferienpass Bucheggberg

Revisionsstelle Art. 9

Die Vereinsversammlung wählt mindestens eine/n Rechnungsrevisorin/en, welche/r die Buchführung kontrolliert und dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht erstattet.

Unterschrift Art. 10

Die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied besitzen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Haftung Art. 11

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten- änderung/ Auflösung des Vereins

Art. 12

Ein Beschluss über Statutenänderung bzw. Vereinsauflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder an einer ordentlichen Vereinsversammlung gefasst werden. Dies unter Vorankündigung in der Einladung.

Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses. Das Vereinsvermögen wird an einen Kinderverein mit einem ähnlichen Zweck oder an ein Kinderhilfsprojekt überwiesen.

Inkrafttreten Art. 13

An der Gründungsversammlung vom 2. November 2010 wurde der Gründung des Vereins Ferienpass Bucheggberg zugestimmt. Diese Statuten sind angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Präsidium

Christine Rüttimann

Sekretariat/Protokoll

Doriane Walther

Marketing/Sponsoring

Ursula Spielmann